

**Richterlicher
Geschäftsverteilungsplan
für das Landesarbeitsgericht Saarland
Geschäftsjahr 2024**

Nach § 6a Nr. 2 ArbGG in Verbindung mit § 21e GVG wird von dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Dr. Dörr im Benehmen mit der Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts Herrmann nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter (§ 29 Absatz 2 ArbGG) für das Jahr 2024 folgende Geschäftsverteilung bestimmt.

A.

I. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Erste Kammer:

Vorsitzender: Präsident des Landesarbeitsgerichts **Dr. Dörr**

Zuständigkeit

- a) Berufungen, Beschwerden in Beschlussverfahren, sonstige Beschwerdeverfahren, Arreste und einstweilige Verfügungen sowie SHa-Sachen (Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens) und TaBVHa-Sachen (Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens) mit den Endziffern 1, 3, 5, 9 im Aktenzeichen sowie unabhängig von der Endziffer alle in A I Nr. 2 a) Satz 2 genannten Verfahren.
- b) Entscheidungen über eine Amtsenthebung und eine Amtsentbindung von ehrenamtlichen Richtern

- c) Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen einen ehrenamtlichen Richter

2. **Zweite Kammer:**

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts **Herrmann**

Zuständigkeit

- a) Berufungen, Beschwerden in Beschlussverfahren, sonstige Beschwerdeverfahren, Arreste und einstweilige Verfügungen sowie SHa-Sachen (Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens) und TaBVHa-Sachen (Anträge außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens) mit den Endziffern 2, 4, 6, 7, 8, 0 im Aktenzeichen. Hiervon sind aufgrund der Aufsichtsratstätigkeit der Vizepräsidentin Herrmann solche Verfahren ausgenommen, an denen folgende Unternehmen der saarländischen Stahlindustrie beteiligt sind: SHS-Stahl-Holding-Saar GmbH & Co. KG aA; Saarstahl AG.
- b) AR-Sachen
- c) Entschädigungsverfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren (§§ 198, 201 GVG)

II. Die beiden Kammervorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

III. Güterichterin im Sinne von § 54 Absatz 6 ArbGG ist in Verfahren, die zur Zuständigkeit der Ersten Kammer gehören, die Vorsitzende der Zweiten Kammer. In Verfahren, die zur Zuständigkeit der Zweiten Kammer gehören, ist Güterichter im Sinne von § 54 Absatz 6 ArbGG der Vorsitzende der Ersten Kammer.

- IV.** Bei mehreren anhängigen oder bis zu einem Jahr vor Eingang des Rechtsmittels anhängig gewesenen Verfahren mit demselben Kläger, Beklagten oder Beteiligten und im Wesentlichen gleicher Sach- und Rechtslage ist die Kammer zuständig, bei der die zuerst eingetragene Sache anhängig ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin. Die vorbezeichnete Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs ist auf jeweils 50 Verfahren gleichen Sachzusammenhangs beschränkt.
- V.** Die Kammer, die aufgrund der vorstehenden Regelungen bereits mit einer Sache befasst war, behält die Zuständigkeit
1. bei Zurückverweisungen durch das Bundesarbeitsgericht;
 2. bei Fortsetzung einer weggelegten Sache (§ 10 der Aktenordnung – AktO-ArbG 2018);
 3. für nach Anhängigwerden eines Verfahrens eingehende weitere Berufungen oder weitere Beschwerden in Beschlussverfahren in derselben Sache sowie für die nach Anhängigwerden eines Verfahrens in derselben Sache eingehenden Streitwertbeschwerden, Beschwerden in Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 887 ff ZPO, Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren mit Ausnahme des Nachprüfungsverfahrens nach § 120a ZPO und Kostenbeschwerden, und zwar auch dann, wenn das Verfahren in der Hauptsache in zweiter Instanz bereits abgeschlossen ist;
 4. bei Arresten und einstweiligen Verfügungen, die mit der Hauptsache in Verbindung stehen; geht die Hauptsache gleichzeitig oder später ein, so fällt diese in die Zuständigkeit der Kammer, die mit dem Arrest oder der einstweiligen Verfügung befasst ist beziehungsweise befasst gewesen ist; Anträge nach § 927 ZPO fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die den Arrest angeordnet hat;
 5. bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
 6. bei Anfechtung eines vor der Kammer abgeschlossenen, das Verfahren beendenden Vergleichs

7. bei Berufungen nach einem vorangegangenen Verfahren betreffend einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren sowie nach einem Beschwerdeverfahren wegen einer Versagung von Prozesskostenhilfe durch das Arbeitsgericht, wenn im Beschwerdeverfahren die hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung zu prüfen war;
 8. für spätere Berufungen gegen weitere erstinstanzliche Entscheidungen in derselben Sache (Zwischen-, Teil- oder Schlussurteil; Beschlüsse nach §§ 887, 888, 890 ZPO); dies gilt entsprechend für Beschlussverfahren;
 9. für Nachfolgeprozesse gemäß den §§ 34, 579, 580, 584, 717 Absatz 2, 767, 893, 926, 945 ZPO.
- VI.** Die Entscheidung, ob ein Vorsitzender in einer Sache kraft Gesetzes von dem Richteramt ausgeschlossen ist oder ob in einer Sache die Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden besteht, trifft die Kammer unter dem Vorsitz des jeweiligen Vertreters. Wenn der Vorsitzende in einer Sache ausgeschlossen ist oder für befangen erklärt worden ist, fällt die Sache in die Zuständigkeit der Kammer des Vertreters.
- VII.** Für Berufungen und Beschwerden in Sachen, mit denen der Vorsitzende der zuständigen Kammer bereits als Vorsitzender einer Einigungsstelle befasst gewesen ist, ist die Kammer seines Vertreters zuständig.
- VIII.** Für eine kammerübergreifende Verbindung von Verfahren nach § 147 ZPO ist die Kammer zuständig, bei der das nach dem Aktenzeichen älteste Verfahren anhängig ist.
- IX.** Wenn eine Kammer nach Abschnitt V Ziffern 7 bis 9 und nach den Abschnitten VI und VII dieses Geschäftsverteilungsplans eine Sache übernimmt, bleibt sie bei der Zuteilung eingehender Sachen

entsprechend der Anzahl der übernommenen Verfahren unberücksichtigt. Auch in Fällen einer Ablehnung wegen Befangenheit erfolgt ein Ausgleich. Dasselbe gilt im Fall der Übernahme solcher Verfahren, deren Bearbeitung der ersten Kammer aufgrund der Aufsichtsratsstätigkeit der Vizepräsidentin (Regelung A I Nr. 1 a, Nr. 2 a) Satz 2) übertragen wird, und solchen Verfahren, die die erste Kammer aufgrund einer erstinstanzlichen Vorbefassung der Vizepräsidentin übernimmt.

Ergibt sich nach Abschnitt IV die Zuständigkeit einer Kammer für mehrere Sachen, die nach der Endziffer der anderen Kammer zuzuordnen wären, so erfolgt kein Ausgleich, sofern nicht mehr als drei Sachen, die nach der Endziffer der anderen Kammer zuzuordnen wären, betroffen sind. Ab jeder vierten Sache, die nach der Endziffer der anderen Kammer zuzuordnen wäre, erfolgt ein Ausgleich durch eine andere Sache.

Die vorstehende Regelung in Absatz 2 gilt im Fall einer kammerübergreifenden Prozessverbindung nach Ziffer VIII entsprechend.

X. Die eingehenden Sachen sind am Tag nach ihrem Eingang in alphabetischer Reihenfolge,

geordnet nach dem Namen oder der Firma der ersten beklagten Partei, hilfsweise nach dem Vornamen der ersten beklagten Partei,

bei mehreren gegen dieselbe Partei gerichteten Klagen oder bei einer gegen eine Partei gleichen Namens gerichteten Klage erstens nach dem Namen oder der Firma der klagenden Partei, hilfsweise nach dem Vornamen der klagenden Partei,

in das Register einzutragen.

B.

I. Die ehrenamtlichen Richter werden in der Reihenfolge ihrer Eintragung in den für beide Kammern gemeinsam geführten alphabe-

tisch geordneten Listen zu den Sitzungen herangezogen. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Jahreswechsel nicht berührt.

- II. Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Sitzungstag für verhindert, so tritt an seine Stelle unter Anrechnung auf den Turnus der nächste in der Liste eingetragene ehrenamtliche Richter.
- III. Bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters ist, wenn die Heranziehung des in der Reihenfolge nächsten ehrenamtlichen Richters auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, ein ehrenamtlicher Richter, der in Saarbrücken zu erreichen ist, zur Sitzung heranzuziehen, und zwar der im Alphabet dem Geladenen nachfolgende. Erklärt sich auch dieser ehrenamtliche Richter für verhindert, so tritt an seine Stelle der im Alphabet folgende und in Saarbrücken zu erreichende ehrenamtliche Richter, und so fort.
- IV. Hat ein ehrenamtlicher Richter in einem Termin bei einer Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Zeugen oder einer Partei mitgewirkt und kann die Sache in dem Termin nicht abgeschlossen werden, so wirkt der ehrenamtliche Richter auch in dem nachfolgenden Termin oder in den nachfolgenden Terminen in dieser Sache mit. Ist für den Sitzungstag, an dem die Sache fortgesetzt wird, noch ein weiterer Termin in einer anderen Sache anberaumt oder sind für diesen Sitzungstag noch weitere Termine in anderen Sachen anberaumt, so sind für diesen Termin beziehungsweise für diese Termine die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die nach der Liste der ehrenamtlichen Richter turnusmäßig zur Mitwirkung berufen sind.
- V. Bei einer Heranziehung der ehrenamtlichen Richter nach Ziffer III oder nach Ziffer IV Satz 1 ändert sich an ihrer Heranziehung in dem normalen Turnus nichts.
- VI. Ist ein ehrenamtlicher Richter in einer Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wirksam als befangen abgelehnt, so gilt er nur

für diese eine Sache, nicht dagegen für den gesamten Sitzungstag
als verhindert.

Saarbrücken, den 21.12.2023

gez. Dr. Dörr

gez. Herrmann